

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Kläy / Minder**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1901)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1901.

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder**.

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate und Motionen.

Soweit die noch aus frühern Jahren bei der Justizdirektion anhängigen Postulate und Motionen betreffend, wurden die für deren Erledigung erforderlichen Vorarbeiten mit allem Eifer betrieben. Es betrifft dies, abgesehen von einigen Motionen von geringerer Tragweite, namentlich die Postulate betreffend die Revision folgender Erlasse:

1. *der Gerichtsorganisation und des Civilprozesses;*

2. *des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten.*

Neu eingelangt sind im Berichtsjahr folgende Motionen:

1. *Motion der Grossräte Moor und Mithafte vom 5. März 1901.*

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage „zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht eine Revision des speziellen „Teils des Strafgesetzes und der Strafbestimmungen „in andern Gesetzen vorzunehmen sei, und zwar „im Sinne der Abschaffung der Strafminima.“

2. *Motion des Grossrats Steiger vom 20. Mai 1901.*

„Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht „und Antrag einzubringen, ob nicht die im Gesetz „betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien „für die Bewilligung eines amtlichen Güterverzeichnisses vorgesehene Minimalgebühr in dem „Sinne aufzuheben und abzuändern sei, dass in „allen Fällen die Gebühr im Verhältnis zum rohen „Vermögen der Hinterlassenschaft berechnet werde.“

3. *Motion des Grossrats Reimann vom 19. November 1901.*

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob die Kosten „der Rehabilitation ausgepfändeter Schuldner nicht „vollständig von der Staatskasse getragen, bezw. „nicht bedeutend herabgesetzt werden könnten.“

Über die ersten zwei Motionen hat der Grosse Rat im Berichtsjahre noch nicht Beschluss gefasst. Die letztgenannte Motion, welche bei Anlass der Beratung des Staatsverwaltungsberichts gestellt wurde, ist vom Rate stillschweigend erheblich erklärt worden.

B. Gesetzgebungswesen.

1. *Gesetz betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichts.*

Dieser Gesetzesentwurf hat in der Oktobersession des Grossen Rates die erste Lesung mit unwesent-

lichen Abänderungen passiert. Das Ergebnis der ersten Beratung wurde gemäss Beschluss des Grossen Rates im Amtsblatt publiziert. Den bei Anlass der ersten Lesung gemachten Anregungen haben Grossratskommission und Regierungsrat in ihren Sitzungen vom 20. bzw. 31. Dezember übereinstimmend Rechnung getragen und es steht demnach der Entwurf zur zweiten Beratung fertig.

2. Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Abänderungen in der Gesetzgebung.

Über den Zweck und die Vorgeschichte des bezüglichen Entwurfes hat sich bereits der Jahresbericht pro 1899 des nähern verbreitet. Das vom Unterzeichneten entworfene und vom Regierungsrat ohne wesentliche Abänderungen angenommene Projekt wurde bekanntlich, nachdem es von der grossrätlichen Spezialkommission durchberaten worden war, dem bernischen Anwaltsverein zugestellt, mit der Einladung, dasselbe einer Prüfung zu unterziehen und allfällige Wünsche betreffend angezeigt erscheinende Abänderungen oder Ergänzungen der Justizdirektion zur Kenntnis zu bringen. Dieser Verband sprach sich auf Grund der in seinem Schosse gepflogenen Beratungen für eine beträchtliche Erweiterung des ihm vorgelegten Entwurfes aus. Es wurde hierauf auch dem Obergerichte Gelegenheit gegeben, zu der Vorlage Stellung zu nehmen. Diese Behörde kam zu dem Schlusse, es habe sich der vorliegende Gesetzesentwurf hinsichtlich der zu veranlassenden Gesetzesabänderungen auf das Allernotwendigste zu beschränken und es seien insbesondere die vom Anwaltsverbande befürworteten Änderungen einer Reduktion zu unterwerfen.

Der Unterzeichnete beabsichtigte nun, im Sinne der Reduktion unverzüglich dem Regierungsrat einen neuen Entwurf zu unterbreiten. Auf Wunsch der Finanzdirektion entschloss er sich jedoch, mit der Ausführung dieses Vorhabens zuzuwarten, bis der im Wurfe liegende — mit dieser Vorlage in Wechselbeziehungen stehende — Entwurf eines Gesetzes betreffend einige Vereinfachungen im Staatshaushalte von der genannten Direktion fertiggestellt sein wird. Da die Vorlage des letzterwähnten Entwurfes für die nächste Zeit in Aussicht gestellt ist, so wird sodann auch der Unterzeichnete in der Lage sein, dem Regierungsrate einen erneuten Entwurf unterbreiten zu können.

3. Revision der Gesetzessammlung.

Die Drucklegung der revidierten Gesetzessammlung, welche bekanntlich nicht mehr eine chronologische, sondern eine systematische Zusammenstellung der gesetzlichen Erlasse bringen wird, vollzieht sich unter der Aufsicht der Staatskanzlei schrittweise. Zuzufolge der beim Staatsschreiber eingezogenen Erkundigungen kann die Fertigstellung dieses von allen Interessenten mit Spannung erwarteten Werkes für nächstes Frühjahr in Aussicht gestellt werden. Die Überprüfung der einlangenden Korrekturbogen, welche sich jeweilen nicht nur auf die Form, sondern auch auf den Inhalt der betreffenden Vorlagen mit peinlichster Sorgfältigkeit erstreckt, ist eine äusserst zeitraubende und schwierige Arbeit, die an die Geduld

und die Fachkenntnisse der Beteiligten die höchsten Anforderungen stellt. Es ist hauptsächlich diesem Umstände zuzuschreiben, wenn die revidierte Gesetzessammlung dem Publikum nicht schon im laufenden Jahre in ihrer Totalität zur Verfügung gestellt werden kann.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer folgende Beamte:

- a. der Gerichtsschreiber von Laufen;
- b. die Amtsschreiber von Biel und Nidau.

Neubesetzt wurden infolge Demission oder Ablebens der bisherigen Inhaber folgende Amtsstellen:

- a. die Gerichtsschreibereien Erlach und Konolfingen;
- b. die Amtsschreibereien Courtelary, Oberhasle und Obersimmenthal;
- c. das Inspektorat der Amts- und Gerichtsschreibereien.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

Über die Tätigkeit des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien ist auf Grund der von demselben erstatteten Rapporte folgendes zu berichten:

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 10. März 1901 wurde der Wirkungskreis dieses Beamten insofern erweitert, als demselben gestützt auf dahinzielende Anträge der Aufsichtsbehörde in Betreibung- und Konkursachen für den Kanton Bern und in Anwendung des grossrätlichen Dekrets vom 17. Mai 1892 auch die Beaufsichtigung und Untersuchung der Betreibungs- und Konkursämter, soweit es die Buch- und Kassaführung, sowie die Gebührenmarkenverwendungen anbetrifft, übertragen wurde. Da diese Geschäftszweige bisher nicht in einem ihrer Wichtigkeit entsprechenden Masse berücksichtigt werden konnten, hat es sich der Inspektor angelegen sein lassen, seine Tätigkeit im Berichtsjahr vorerst dieser neuen Aufgabe zuzuwenden.

Es wurden in genannter Hinsicht einer Untersuchung unterworfen die *Betreibungs- und Konkursämter* von Aarberg, Büren, Burgdorf, Courtelary, Fraubrunnen, Frutigen, Freibergen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Nieder- und Obersimmenthal, Thun und Trachselwald.

Das Ergebnis jeder einzelnen Inspektion ist jeweilen in besondern schriftlichen Berichten zusammengefasst worden. Über die hinsichtlich der untersuchten Geschäftszweige gemachten Wahrnehmungen ist folgendes zu bemerken:

I. Buchführung.

Die Buchführung zeigt ein Bild der grössten Mannigfaltigkeit. Es sind wohl kaum zwei Betreibungs- und Konkursämter zu finden, deren Buchhaltungs-

systeme sich vollständig decken. Diese Buntscheckigkeit ist in erster Linie offenbar dem Mangel an einheitlichen, alle Kassaverhandlungen umfassenden Normen zuzuschreiben. Nirgends besteht z. B. die unerlässliche Vorschrift, dass über *sämtliche* Kassaverhandlungen, rühren dieselben aus Betreibungs- oder Konkursgeschäften her, Buch zu führen sei, und doch kann von einer richtigen geordneten Komptabilität nur dann gesprochen werden, wenn dieser Grundsatz befolgt wird. In der vom Bundesrat erlassenen Verordnung Nr. 1, d. d. 18. Dezember 1891, ist nur die Buchung derjenigen Einnahmen und Ausgaben vorgesehen, welche sich beim Betreibungsamt abwickeln; dagegen wird dort nicht bestimmt, dass auch die vom Konkursamt besorgten und mindestens eben so wichtigen Kassaoperationen in das Kassabuch einzutragen seien. Trotz diesem Mangel positiver Vorschriften haben dennoch verschiedene Amtsstellen, namentlich diejenigen grösserer Bezirke, die Notwendigkeit eingesehen, dass im Interesse einer guten Ordnung auch über die aus Konkursliquidationen resultierenden Einnahmen und Ausgaben Buch geführt werden müsse. Vielerorts dagegen sind über diese Kategorie von Kassaverhandlungen entweder gar keine oder aber solche Aufzeichnungen gemacht worden, dass sie den Namen „Buchführung“ gar nicht verdienen.

Verschwindend klein ist die Zahl derjenigen Betreibungs- und Konkursämter, welche über die *Vorschüsse der Gläubiger* und über die *Auslagen der Amtsstelle* Buch führen. Fast ohne Ausnahme begegnete man seitens der Beamten dem Einwand, dass das Personal vermehrt werden müsse, wenn hinsichtlich dieser Kassaoperationen eine regelrechte Buchführung verlangt werde. Es lässt sich nicht bestreiten, dass es eine erhebliche Arbeitsvermehrung bedeuten würde, sofern über jeden einzelnen Kostenvorschuss, sowohl mit Bezug auf die Einnahmen als auf die Verwendung, chronologische Eintragungen vorgenommen werden müssten. Auf der andern Seite lässt sich eine Kassarevision, die einigermaßen Anspruch auf Richtigkeit erheben kann, fast nicht oder doch nur mit grossem Zeitaufwand bewerkstelligen, wenn über die Gläubigervorschüsse und die Auslagen der Beamten keine Aufzeichnungen vorhanden sind.

Soweit die in Art. 34 der bundesrätlichen Verordnung Nr. 1, fakultativ vorgesehenen Konti betreffend, so ist zu bemerken, dass die Führung einer laufenden Rechnung über die Gebühren im Kanton Bern mit Rücksicht auf das adoptierte Markensystem entbehrt werden kann; was dagegen den Auslagenkonto anbetrifft, so macht sich das Bedürfnis nach einem solchen namentlich im Konkursverfahren mit dringendster Notwendigkeit geltend. Es werden Mittel und Wege gefunden werden müssen, die eine Buchführung über die Vorschüsse der Gläubiger und die Auslagen der Beamten innerhalb der Grenzen des Erreichbaren gestatten.

Auch mit Bezug auf diejenigen Kassaverhandlungen, die aus dem Betreibungsverfahren herrühren, trifft man hinsichtlich der Buchführung in verschiedenen Punkten eine ungleichmässige Praxis an. Während die einen Beamten die Zahlungen der

Schuldner in ihrem ganzen Betrag, also mit Inbegriff der für den Staat zu verrechnenden Kosten in das Kassabuch eintragen, werden anderwärts nur die dem Gläubiger abzuliefernden Beträge gebucht. Auf einigen Betreibungsämtern weisen die Kassabücher mit Bezug auf die einzelne Verhandlung alle möglichen Details auf (Name der Parteien, Hauptbetrag, Zins und Kosten). An andern Orten begnügt man sich mit einer ganz summarischen Eintragung.

Über die Bedeutung und Bestimmung des Konto-Korrentbuches befinden sich viele Betreibungs- und Konkursbeamten im unklaren. Diese Erscheinung wird zum guten Teil darauf zurückzuführen sein, dass für den Gebrauch dieses Buches in der Verordnung des Bundesrates Nr. 1 (Art. 34), auch gar zu enge Grenzen gezogen sind. Soll das Konto-Korrentbuch seinen Zweck, eine übersichtliche Zusammenstellung der im einzelnen Geschäft erfolgten Einnahmen und Ausgaben zu vermitteln, richtig erfüllen, so wird es nicht nur im Betreibungsverfahren, sondern auch im Konkursverfahren Verwendung finden müssen.

Allzuhäufig liessen sich noch Ausnahmen von dem jeder geordneten Buch- und Kassaführung zu Grunde liegenden Prinzip konstatieren, dass jede Kassaverhandlung an dem Tag zu buchen ist, an welchem sie stattfindet. Die Forderung einer möglichst unmittelbaren chronologischen Buchung der Einnahmen und Ausgaben wird aber unbedingt aufrecht erhalten werden müssen.

II. Kassaführung.

Die in der Buchführung herrschenden Übelstände, in erster Linie die mangelhafte und unvollständige Eintragung gewisser Kassaverhandlungen, machen sich natürlich auch in der Führung der Amtskasse zum Nachteil derselben fühlbar. Es ist dies ohne weiteres klar, wenn man bedenkt, dass eine richtig geführte Buchhaltung jederzeit die Feststellung des Kassabestandes ermöglichen soll, über dessen Verhandensein sich ein Kassier auszuweisen hat. Eine auch nur einigermaßen zuverlässige Untersuchung der Amtskassen war unter den obwaltenden Missständen vielerorts geradezu ein Ding der Unmöglichkeit. Eine solche wird erst dann erreichbar sein, wenn über alle Kassaverhandlungen Buch geführt wird.

Gelegentlich konnte die Wahrnehmung gemacht werden, dass der Beamte es in der Ausscheidung der Privatgelder und Amtsgelder nicht genau nimmt. Eine derartige Vermischung darf natürlich nicht geduldet werden. Vorschub wird ihr leider dadurch geleistet, dass den Beamten in der Regel keine vom Staat gelieferten Kassabehälter zur Verfügung stehen. Wo der Beamte aus eigenen Mitteln einen Kassaschrank angeschafft hat, kann ihm schlechterdings nicht zugemutet werden, denselben ausschliesslich zu Amtszwecken zu benutzen.

Die Frage, wie die Rechnungsführung der Konkurs- und Betreibungsämter zweckmässig einzurichten sei, wird gegenwärtig von den Amts- und Gerichtsschreibereien und der Kantonsbuchhalterei geprüft und es werden s. Z. Vorschläge gemacht werden.

III. Gebührenverrechnung.

Auch hinsichtlich dieses Geschäftszweiges trifft man vielfach eine ungleiche Praxis an. Während es sich einige Beamte angelegen sein lassen, die Verrechnung der Gebühren sofort nach Erledigung des Geschäftes vorzunehmen, lassen sich andere in dieser Richtung nicht zu rechtfertigende Säumnisse zu Schulden kommen. Vielerorts mussten die Beamten mit Bezug auf diesen Punkt ernstlich an ihre Amtspflichten erinnert werden. Als eine Unregelmässigkeit gravierender Art muss es bezeichnet werden, wenn Geschäftsakten in das Archiv wandern, bevor die Verrechnung der Gebühren stattgefunden hat. Den bestehenden Missständen soll demnächst durch Aufstellung einheitlicher Normen wirksam entgegengetreten werden.

Hinsichtlich der Kassierung der Gebührenmarken musste vielerorts konstatiert werden, dass dem sich über diesen Gegenstand verbreitenden Kreisschreiben der Justizdirektion vom 24. Dezember 1891 nicht nachgelebt wird.

Soweit sich die Tätigkeit des Inspektors auf eine Untersuchung der **Amts- und Gerichtsschreibereien** erstreckte, ist folgendes zu bemerken:

A. Amtsschreibereien.

Inspiziert wurden die *Amtsschreibereien* Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Laufen, Saanen, Schwarzenburg und Thun.

Nach den gemachten Wahrnehmungen sind die Amtsschreiber meistens bestrebt, die ihnen obliegenden Verrichtungen innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erledigen. Dass ihnen dies nicht immer gelingt, hat seinen Grund vielfach auch in der Säumigkeit der Fertigungsbehörden. Rückstände von Belang fanden sich auf einer einzigen Amtsschreiberei vor. Dieselben sind, nach den nicht ganz zutreffenden Angaben des betreffenden Beamten, zum Teil wenigstens auf die unzulängliche Zahl der zur Verfügung stehenden Hilfskräfte zurückzuführen.

Vielerorts musste konstatiert werden, dass Akte zur grundbücherlichen Behandlung angenommen wurden, die in formeller Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprachen und dem Grundbuchführer daher begründeten Anlass zur Rückweisung hätten geben sollen. Gelegentlich wurde auch die Wahrnehmung gemacht, dass die in § 5 des Kreisschreibens vom 9. Februar 1898 vorgesehenen Beglaubigungen über die Richtigkeit der grundbücherlichen Eintragungen entweder gar nicht oder in unvollständiger Weise besorgt werden.

Hinsichtlich der *Geschäftsführung der Sekretariate* der Regierungsstatthalterämter musste neuerdings konstatiert werden, dass die Archivierung der Vogtsrechnungen und Güterverzeichnisse (Art. 2 und 3 des Dekretes vom 23. November 1852) im allgemeinen in ziemlich saumseliger Weise besorgt wird.

Einheitlicher dürfte noch vorgegangen werden in betreff der Stempelung der Akten in administrativ-rechtlichen Streitigkeiten. Während an einem Ort alle Aktenstücke mit Einschluss des Urteils gestempelt

werden, begegnet man anderwärts mehr oder weniger grossen Ausnahmen. Nach § 1, lit. g, des Stempelgesetzes vom 2. Mai 1880 unterliegen sämtliche Akten dieser Art der Stempelpflicht.

Was den *Gebührenbezug* anbelangt, so ergibt sich aus den Spezialberichten, dass auch im Berichtsjahre hauptsächlich im Hinblick auf die Berechnung der Prozentgebühren wiederholt Bemerkungen gemacht werden mussten.

B. Gerichtsschreibereien.

Einer Untersuchung unterworfen wurden die Gerichtsschreibereien Aarwangen, Bern, Büren, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Freibergen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau und Obersimmenthal.

Hinsichtlich der Protokollführung musste nur gegenüber zwei Beamten auf genauere Befolgung der gesetzlichen Formvorschriften gedrungen werden.

Ziemlich überall ist von den Gerichtsschreibern übersehen worden, dass Art. 4, Absatz 2, des Dekretes betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz vom 30. August 1898 es ihnen zur Pflicht macht, den Wohnsitzregisterführern von den in Kraft getretenen Ehescheidungsurteilen Kenntnis zu geben.

Auch wurde entgegen den gesetzlichen Vorschriften des Zivilprozesses vielfach unterlassen, den Regierungstatthalterämtern die bezüglichen Urteile zu eröffnen.

Infolge einer durch verschiedene Vorkommnisse verursachten Spezialuntersuchung auf einer Gerichtsschreiberei stellte es sich heraus, dass durch die Schuld des Angestellten die Überweisung der Urteile zum Strafvollzug seit längerer Zeit mangelhaft besorgt worden war. Das Versäumte wurde unverzüglich nachgeholt.

Die *Führung der Handelsregister* wurde mit einer Ausnahme in Ordnung befunden.

Was die Handhabung der bestehenden Tarifvorschriften betreffend die *fixen Gebühren* anbelangt, so lässt dieselbe vielerorts noch zu wünschen übrig.

Auf einer Gerichtsschreiberei wurden bedeutende Unregelmässigkeiten in der Verrechnung der Audienzgebühren konstatiert; die Verwendung der Gebührenmarken hatte seit Jahresfrist nicht mehr stattgefunden. Das Versäumte wurde sogleich nachgeholt.

Mit Rücksicht auf einen Entscheid der Polizeikammer, wonach die Gefangenschaftskosten als Kosten der Strafvollstreckung nicht zu den Untersuchungskosten gerechnet werden können, hatte sich auf den meisten Richterämtern und Gerichtsschreibereien die Überzeugung gebildet, dass die dem Staate gebührenden Entschädigungen für die Auslagen der Strafgefangenschaft überhaupt nicht in Rechnung gebracht werden dürften. Entgegen dieser irrtümlichen Auffassung wurden die betreffenden Amtsstellen darauf aufmerksam gemacht, dass es durchaus zulässig sei, auf dem zu Händen des Regierungstatthalteramtes und der Amtschaffnerei auszufertigenden Urteilsauszug die Gefangenschaftskosten den vom Richter

bestimmten Staatskosten beizuzählen, indem sich diese Art der Kostenberechnung lediglich als ein Akt administrativer Natur darstelle.

Notariatswesen.

Im alten Kantonsteil bestanden die erste Prüfung mit Erfolg 8 Kandidaten, die Schlussprüfung 7. Im Jura absolvierte je ein Kandidat die beiden Prüfungen.

Infolge Demission des Präsidenten und eines Mitgliedes der Notariatsprüfungskommission für den alten Kantonsteil mussten die vakanten Stellen neu besetzt werden.

Im Berichtsjahre langten 17 Beschwerden gegen Notarien ein. Sieben derselben wurden im Laufe der angeordneten Untersuchung auf die aufklärenden Berichte der Beschwerdebeklagten hin teils stillschweigend fallen gelassen, teils ausdrücklich zurückgezogen. Auf fünf Beschwerden konnte nicht eingetreten werden, indem es sich nicht um Verletzungen notarieller Obliegenheiten, sondern um Anstände privatrechtlicher Natur handelte, die sich einzig und allein zur Erledigung vor dem Zivilrichter eigneten. Drei weitere Beschwerden wurden, nachdem die angeordnete Untersuchung ergeben hatte, dass dieselben materiell vollständig unbegründet waren, in abweisendem Sinne erledigt. Zwei Beschwerden endlich harren noch der Erledigung, welche sich infolge der Säumigkeit der Beschwerdeführer in der Abgabe der von der Instruktionsbehörde einverlangten Ergänzungsberichte etwas verzögert hat.

Anlässlich der Behandlung einer der erwähnten Beschwerden wurde in Erfahrung gebracht, dass zufolge einer im Jura allgemein anerkannten Praxis Notarien, welche die Stipulation eines ihnen zur Abfassung übertragenen Aktes wegen vorhandener Interessenkollision von der Hand zu weisen gesetzlich verpflichtet wären, sich in der Weise behelfen zu können glauben, dass sie den betreffenden Akt unter dem Namen eines Kollegen abfassen und hernach letzterem zur Unterzeichnung und Aufbewahrung zustellen. Der Regierungsrat nahm daher Veranlassung, in Form eines Kreisschreibens die sämtlichen Notarien des Jura auf die Ungesetzlichkeit dieses Procedere aufmerksam zu machen und denselben zur Kenntnis zu bringen, dass im Wiederholungsfall gegen die Fehlbaren unnachsichtlich vorgegangen werde.

Aus den auf Einfragen betreffend das Notariat abgegebenen Ansichtsaussäuerungen mag hier einzig folgende Erwähnung finden:

Die blosse Eigenschaft als vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes oder Komitees einer Korporation schliesst an und für sich einen Notar von der Stipulation in Geschäften derselben noch keineswegs aus, es bedarf vielmehr des Hinzukommens des Umstandes, dass er in dieser Eigenschaft auch tatsächlich mitverhandelt.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Von vier Beschwerden, welche im Berichtsjahr gegen Fertigungsbehörden einlangten, wurden zwei

als unbegründet abgewiesen; die eine in der Erwägung, dass, abgesehen von dem in Art. 35 O. R. vorgesehenen Falle (Gewerbs- und Handelsfrau) und dem Fall der Weibergutsherausgabe, eine von ihrem Ehemann güterrechtlich nicht getrennte Ehefrau auf ihren eigenen Namen Eigentum nur insofern erwerben könne, als es ihr vorbehaltenes Gut betrifft, d. h. als sie es entweder aus ihrem Sondergut erwirbt oder zu Händen des letztern von dritter Seite zugewendet erhält. Die Abweisung der andern Beschwerde wurde mit der Begründung motiviert, dass die den springenden Punkt der Beschwerde bildende Frage, ob eine Witwe, welche mit ihren Kindern geteilt hat, über das nach der Teilung erworbene Vermögen ohne Zustimmung der Kinder (Noterben) verfügen könne oder nicht, unterm 20. Mai 1886 vom Appellations- und Kassationshof in bejahendem Sinne entschieden worden sei und der beklagten Fertigungsbehörde kein Vorwurf daraus gemacht werden könne, dass sie anlässlich der beanstandeten Fertigungsverhandlung diesen vom obersten bernischen Gerichtshof eingenommenen Standpunkt zu ihrem eigenen gemacht habe.

Von den zwei andern Beschwerden wurde die eine zurückgezogen, die andere begründet erklärt mit der Motivierung, dass es ausserhalb der Kompetenz der Fertigungsbehörde liege, in Form eines in das Fertigungszeugnis aufgenommenen Vorbehalts dem Käufer andere als die vertraglich stipulierten Verpflichtungen zu überbinden.

Von den das Grundbuch- und Gebührenwesen betreffenden Entscheidungen und Ansichtsaussäuerungen mögen folgende auszugsweise hier Erwähnung finden:

- a. Durch den Zugbrief wird eine Verhandlung zwischen dem Käufer und dem Züger verurkundet, welche die Übertragung der von ersterm erworbenen Liegenschaften an letztern, also eine eigentliche Handänderung zum Gegenstand hat. Eine amtsnotarialische Stipulation ist insofern erforderlich, als auf dem Objekt des Zugrechts Pfandrechte haften, bezw. im Akte Pfandrechtsvorbehalte gemacht wurden.
- b. Den Alpgenossenschaften kommt nicht juristische Persönlichkeit zu, sondern es sind die Berechtigten im Sinne der Satz. 395 als Miteigentümer zu ideellen Teilen im Verhältnis ihrer Bergberechtigungen anzusehen. Hieraus resultiert ohne weiteres, dass über die Alp als solche oder einzelne Teile derselben nur die Gesamtheit aller Alpgenossen verfügen kann, während über seine ideelle Anteilsberechtigung jedem einzelnen das freie Verfügungsrecht zusteht.
- c. Das durch eine freiwillige Liegenschaftskaufsteigerung begründete Rechtsverhältnis zwischen Versteigerer und Ersteigerer kann bei gegenseitigem Einverständnis der Kontrahenten jederzeit aufgehoben und ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.
- d. Die Frage, ob die Gültigkeit der von einer Ehefrau ausgestellten cession de rang hypothécaire von der Zustimmung des Ehemannes abhängig sei,

ist als eine rechtlich schwierige, weder in der Doktrin noch in der Praxis völlig abgeklärte, vom Grundbuchführer nicht in den Bereich seiner Prüfungstätigkeit zu ziehen.

- e. Wird ein auf dem Zivilprozessweg angefochtener Kaufvertrag infolge gerichtlicher Abstandserklärung des beklagten Käufers hinfällig, so genügt zur amtlichen Beurkundung der Wiederherstellung des status quo ante die Anmerkung der Abstandserklärung bei der betreffenden Grundbuchstelle und im Fertigungsprotokoll.
- f. Für die Übertragung von Liegenschaften von einer aufgelösten auf eine neu ins Leben getretene teilweise aus Mitgliedern des frühern Personenverbandes bestehende Firma ist die ordentliche Handänderungsgebühr nur insofern zu beziehen, als zwischen den Mitgliedern der alten und neuen Firma nicht Identität besteht.
- g. Für die grundbücherliche Behandlung eines Zufertigungsbegehrens, durch welches ein Ehemann sich die seiner Ehefrau kraft Noterbrechts von ihrer Mutter zugefallenen Liegenschaften zufertigen lassen will, ist nur eine Staatsgebühr von 3 ‰ zu beziehen.
- h. Sobald die im Gesetz vorgesehenen Grundlagen zur Berechnung der Handänderungsgebühr gegeben sind (Übernahmepreis oder Grundsteuerschätzung), geht es nicht an, einen andern Wertmesser herbeizuziehen.
- i. Nicht der Titel (die Aufschrift), sondern der Inhalt eines Handänderungsvertrages ist für die Beurteilung der Frage, ob es sich um einen der ordentlichen oder der reduzierten Handänderungsgebühr unterworfenen Akt handle, massgebend.
- k. § 17 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 hat nur auf diejenigen im Erbrecht begründeten Handänderungen Bezug, die sich in Anwendung der *bernischen* Erbrechtsgesetzgebung vollziehen.
- l. Für die grundbücherliche Behandlung eines Vertrages, durch welchen die Kinder I. Ehe und die Ehefrau II. Ehe des Erblassers einem Sohne II. Ehe gewisse Liegenschaften der Verlassenschaft veräussern, ist die ordentliche Handänderungsgebühr von 6 ‰ zu beziehen, indem den Kindern II. Ehe die Qualität von Noterben nicht zukommt und somit auch nicht von einer erbrechtlichen Gutsauseinandersetzung gesprochen werden kann.
- m. Erwähnung verdient schliesslich noch ein an die Amtsschreiber und Gemeindebehörden gerichtetes Kreisschreiben d. d. 10. Juli 1901, durch welches die Adressaten darauf aufmerksam gemacht wurden, dass es für die grundbücherliche Anmerkung der in § 13, letzter Absatz, Ziff. 1 und 3 des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 vorgesehenen Baubeschränkungen einer Mitwirkung des in seiner Baufreiheit beschränkten Grundeigentümers nicht bedürfe, sondern dass es genüge, wenn dem Grundbuch-

führer seitens der betreffenden Gemeindebehörde ein beglaubigtes Doppel des regierungsrätlich sanktionierten Alignementsplanes nebst einem detaillierten Liegenschaftsverzeichnis, das die Identität der in Frage stehenden Grundstücke in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise feststellt, eingereicht wird.

Vormundschaftswesen.

Im Berichtsjahr langten, abgesehen von zahlreichen Einfragen und Reklamationen vormundschaftsrechtlicher Natur, sieben förmliche Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden bei der Justizdirektion bezw. beim Regierungsrat ein.

Auf zwei derselben konnte nicht eingetreten werden, indem es sich bei der einen um Anstände privatrechtlicher Natur, bei der andern um streitige Fragen der laufenden Verwaltung handelte, die zufolge wiederholter Entscheidungen des Regierungsrates nicht zum Gegenstand einer gesonderten Beschwerdeführung gemacht, sondern erst bei Anlass der Rechnungspassation zur Sprache gebracht werden können.

Von zwei weitem Beschwerden wurde die eine zurückgezogen, die andere von Amtes wegen auf Grund des § 56 des Gemeindegesetzes an das zuständige Regierungsstatthalteramt als erste Instanz gewiesen.

Drei Beschwerden endlich harren noch der Erledigung, die sich infolge der notwendig gewordenen, zum Teil viel Zeit und Mühe in Anspruch nehmenden Aktenergänzungen etwas verzögert hat.

Eine Beschwerde gegen einen Regierungsstatthalter, welcher auf Grund der Satz. 217 C. G., bezw. § 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1898, auf den Antrag der Vormundschaftsbehörde hin gegenüber einem ausser Landes wohnenden Berner die Bevogtung verhängt hatte, ohne den letztern über den eingelangten Antrag vernommen zu haben, wurde mit der Begründung gutgeheissen, dass, sobald die Möglichkeit der Ermittlung des Aufenthaltsortes des zu Bevogtenden — wie in casu — gegeben sei, die Einvernahme des letztern ein absolutes Erfordernis sei und nicht durch eine bloss Ediktalladung im Amtsblatt ersetzt werden könne.

Eine weitere Beschwerde gegen einen Regierungsstatthalter wegen einer provisorisch verfügten Einstellung in der Vermögensverwaltung wurde in der Erwägung abgewiesen, dass die umstrittene Frage, ob die den Bevogtungsantrag stellenden Verwandten die in Satz. 25 C. G. aufgestellten Requisite erfüllten oder nicht, nicht mehr geprüft zu werden brauche, nachdem die Vormundschaftsbehörde den vorliegenden Bevogtungsantrag durch Erteilung ihrer Zustimmung zu ihrem eigenen Antrag gemacht und damit eine unbeanstandbare Grundlage für die angefochtene Massnahme geschaffen habe.

Zwei Gesuche um Wiedereinsetzung in die entzogenen Elternrechte wurden abschlägig beschieden; das eine wegen mangelnder Legitimation des Gesuch-

stellers, das andere, weil der versuchte Beweis, dass die Gründe, welche seiner Zeit zum Entzug der elterlichen Gewalt geführt hatten, weggefallen seien, als misslungen betrachtet wurde.

Die auf Grund des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 durch den Regierungsrat vermittelten Vormundschaftsübertragungen vollzogen sich ohne nennenswerte Schwierigkeiten und Anstände.

Gegen einen Vogt musste wegen Säumigkeit in der Ablieferung von Mündelgeldern nach Massgabe der Satz. 297 C. G. prozediert werden.

Von den vielfachen das Vormundschaftsrecht beschlagenden Ansichtsausserungen, welche auf diesbezügliche Einfragen erteilt wurden, seien nur folgende hier hervorgehoben:

Eine Vormundschaftsbehörde kann die Übernahme einer Vormundschaft nicht aus dem Grunde verweigern, weil sie die von der bisherigen Vormundschaftsbehörde getroffenen Anordnungen als nicht im Interesse des Pupillen liegend erachtet. Ihre vormundschaftliche Fürsorge und Verantwortlichkeit beginnt erst mit dem Momente der Übernahme der fraglichen Vogtei und erstreckt sich selbstverständlich nur auf die diesem Zeitpunkt folgende Verwaltungsperiode, womit jedoch nicht gesagt sein soll, dass sie nicht nach Kräften bestrebt sein muss, die durch das Vorgehen der bisherigen Vormundschaftsbehörde dem Mündelgut erwachsene Einbusse durch die ihr geeignet scheinenden Rechtsmittel zu heben.

Aus Art. 6 des Emanzipationsgesetzes vom 24. Mai 1847 kann die Vormundschaftsbehörde schon deshalb nicht die Befugnis herleiten, eine Witwe mit Kindern zur zwangsweisen Herausgabe ihrer Sparkassenhefte

zu verhalten, weil bei weitem nicht jede Rückerhebung von Spareinlagen als eine wesentliche Kapitalveränderung aufzufassen ist.

Ausser den erwähnten Geschäften gelangten im Berichtsjahr zur Behandlung:

- a. 41 Jahrgebungsgesuche, welche alle in entsprechendem Sinne erledigt werden konnten.
- b. 6 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe von Vermögen von Landesabwesenden, welchen mit einer einzigen Ausnahme entsprochen wurde.
- c. 22 Gesuche um Verschollenheitserklärung, welche bis an eines, das nachträglich zurückgezogen wurde, im Sinne der Willfahrung behandelt wurden.

Der nachstehende Vormundschafts-Etat weist hinsichtlich der rückständigen Vogtsrechnungen gegenüber dem Vorjahre eine anscheinend erschreckend hohe Ausstandsziffer auf. Diese Erscheinung ist weniger auf eine tatsächliche Vermehrung der Rückstände, als vielmehr auf den Umstand zurückzuführen, dass bei der knapp bemessenen Zeit, welche dem Regierungsrat im Hinblick auf Art. 36 des auf 1. Juni 1901 in Kraft getretenen Grossratsreglements zur Abgabe des Staatsverwaltungsberichts, bezw. den Direktionen zur Abfassung ihrer Spezialberichte, zur Verfügung steht, dem Unterzeichneten die Möglichkeit benommen war, bei den Vormundschaftsbehörden — wie bisher — auf eine Beseitigung der auf Ende Jahres bestehenden Ausstände zu dringen und das Ergebnis seiner daherigen Bemühungen seinem spätestens auf 1. März a. c. einzuliefernden Berichte zu Grunde zu legen. Die beiliegende Zusammenstellung giebt daher lediglich ein Bild derjenigen Verhältnisse, wie sie auf 31. Dezember 1901 bestanden, und es ist anzunehmen, dass im Zeitpunkte der Beratung des Staatsverwaltungsberichts die Mehrzahl der ausstehenden Vogtsrechnungen abgelegt sein werden.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	394	232	174	58	48
Interlaken	696	338	327	11	—
Konolfingen	454	260	260	—	—
Oberhasli	230	124	120	4	—
Saanen	139	79	47	32	11
Ober-Simmenthal	192	105	44	61	10
Nieder-Simmenthal	221	74	72	2	1
Thun	547	301	297	4	—
	2,873	1,513	1,341	172	70
II. Mittelland.					
Bern	1180	502	502	—	—
Schwarzenburg	375	135	135	—	—
Seftigen	223	87	87	—	—
	1,778	724	724	—	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	593	222	222	—	—
Burgdorf	401	235	235	—	—
Signau	354	173	172	1	—
Trachselwald	318	173	159	14	—
Wangen	510	300	258	42	—
	2,176	1,103	1,046	57	—
IV. Seeland.					
Aarberg	253	84	84	—	—
Biel	107	56	48	8	—
Büren	164	71	71	—	—
Erlach	93	53	45	8	—
Fraubrunnen	220	95	91	4	—
Laupen	135	75	72	3	—
Nidau	220	76	76	—	—
	1,192	510	487	23	—
V. Jura.					
Courtelay	413	120	118	2	1
Delsberg	283	126	106	20	5
Freibergen	149	101	81	20	2
Laufen	86	58	54	4	1
Münster	331	197	121	76	11
Neuenstadt	95	53	48	5	5
Pruntrut	368	141	123	18	—
	1,725	796	651	145	25
Zusammenzug.					
I. Oberland	2,873	1,513	1,341	172	70
II. Mittelland	1,778	724	724	—	—
III. Emmenthal	2,176	1,103	1,046	57	—
IV. Seeland	1,192	510	487	23	—
V. Jura	1,725	796	651	145	25
Summa	9,744	4,646	4,249	397	95

Bürgerrechtsentlassungen.

Von acht Gesuchen um Entlassung aus dem bernischen Staatsbürgerrecht wurden sieben in entsprechendem Sinne erledigt; auf eines wurde in der Erwägung nicht eingetreten, dass es bei der höchstpersönlichen Natur des Staatsbürgerrechts nicht zulässig sei, dass ein Vormund für seinen Pflegebefohlenen die Entlassung aus dem Staatsverband nachsuche.

Handelsregister.

Wie auch in frühern Jahren, betraf die überwiegende Mehrzahl der dem Unterzeichneten, bezw. dem Regierungsrate unterbreiteten Anstände handelsregisterrechtlicher Natur die Frage, ob die in Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 aufgestellten Voraussetzungen der Eintragungspflicht — Warenlager im Werte von Fr. 2000 und Jahresumsatz im Betrage von Fr. 10,000 — vorhanden seien oder nicht.

Mehrfach lag den zwischen dem Registerführer und den zur Eintragung in das Handelsregister aufgeforderten obwaltenden Differenzen auch die Frage zu Grunde, ob und eventuell unter welchen Bedingungen das Baugewerbe zur Eintragung verpflichtet. In Anlehnung an einen Entscheid des Bundesrates vom 28. Februar 1890 wurde in den betreffenden Fällen jeweilen erkannt, dass das Baugewerbe unzweifelhaft unter Art. 865, Absatz 4. O. R., falle, sobald es über den Handwerksbetrieb hinausgehe und auf das Gebiet der Spekulation übertrete.

Einer weitem Entscheidung wurde die Erwägung zu Grunde gelegt, dass die vorher unterlassene Eintragung einer Kollektivgesellschaft auf Begehren eines Gesellschafters auch dann noch vorgenommen werden müsse, wenn seitens der übrigen Kollektivgesellschaft bereits eine Klage auf Aufhebung des Gesellschaftsvertrages, bezw. auf Ausschluss des die Eintragung anbegehrenden Mitgliedes bei der zuständigen Gerichtsstelle anhängig gemacht worden ist. (Der gegen die bezügliche Entscheidung des Regierungsrats erhobene Rekurs an den Bundesrat wurde als unbegründet abgewiesen.)

Andere bemerkenswerte, nicht schon in frühern Jahresberichten erwähnte Entscheidungen und Ansichtsäusserungen sind im Berichtsjahre sonst nicht zu verzeigen.

Kompetenzkonflikte und Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen.

Die im Berichtsjahr hängigen Kompetenzkonflikte wurden ausnahmslos durch übereinstimmende Entscheidungen des Obergerichts und des Regierungsrates erledigt.

In den bezüglichen Entscheidungen wurde jeweilen darauf abgestellt, dass für die Ermittlung des zu-

ständigen Forums zur Beurteilung der betreffenden Streitsache die Beantwortung der Frage ausschlaggebend sei, ob der eingeklagte Anspruch aus einem dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht angehörenden Titel hergeleitet werde. In ersterem Fall wurde die Kompetenz der Administrativbehörden, in letzterm diejenige der Civilgerichte als gegeben erachtet.

In nicht unbeträchtlicher Anzahl gelangten im Berichtsjahre Streitigkeiten über öffentliche Leistungen auf dem Wege der Weiterziehung an den Regierungsrat. Aus den den getroffenen Entscheidungen zu Grunde gelegten Erwägungen mögen folgende, vorwiegend prozessrechtlicher Natur, hier hervorgehoben werden:

Die erst nach der Urteilsfällung vorgenommene Fixierung des Kostenbetrages enthält nichts Unzukommliches, sofern im Entscheide die Kostenfrage grundsätzlich entschieden worden ist.

Nach einem nicht nur im Civilprozess sondern auch im Administrativverfahren zur Anwendung gelangenden Prozessgrundsatz darf die urteilende Behörde ihren Entscheidungen nur denjenigen Tatbestand zu Grunde legen, der im Zeitpunkt der Klageerhebung existent war. Es ist daher von vornherein ausgeschlossen, dass rechtliche und tatsächliche Verhältnisse Berücksichtigung finden dürfen, die ihrer Entstehung nach in die Zeit nach der Klageerhebung fallen.

Die Frage, ob eine Dekretsvorschrift vor Verfassung und Gesetz Bestand habe, entzieht sich dem Entscheid des Regierungsrates, indem letzterer Behörde die Vollziehung und Handhabung der grossrätlichen Erlasse durch die Verfassung ausdrücklich und vorbehaltlos zur Pflicht gemacht worden ist und ihr die Kompetenz nicht zusteht, dieselben auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit zu prüfen, bezw. je nach dem Ergebnis dieser Prüfung zur Anwendung zu bringen oder nicht. (Art. 38 S. V.).

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Legate und Schenkungen erreichen einen Betrag von Fr. 138,522. 60.

Verschiedene Geschäfte.

Der Regierung des Deutschen Reiches, vertreten durch ihren ordentlichen Gesandten in Bern, wurde zum Zweck der Erwerbung eines eigenen Gesandtschaftshotels die Bewilligung zum Ankauf der Besitzung Frohberg am Bierhübelweg unter gewissen Bedingungen erteilt.

Den Bewohnern des Gemeindebezirkes Niederbipp wurde im Hinblick auf die daselbst herrschende Blatterepidemie die Rechtswohlthat eines Rechtsstillstandes gewährt; desgleichen den Bewohnern der im Gemeindebezirk Oberbipp gelegenen Häusergruppe „Buchli“.

Wie alle Jahre, langten in grosser Zahl ein und fanden ihre Erledigung: Gesuche um Nachlassbereinigungen, welche Einwohner des Kantons mit

Bezug auf ihnen auswärts angefallenes Vermögen oder Berner ausserhalb des Kantons mit Bezug auf Vermögen im Kanton stellen; Expropriationsgesuche, Gesuche um Aufbesserung der Besoldung der Angestellten, Rogatorien, Gesuche um Erhöhung der Bureauentschädigung oder Vermehrung des Angestelltenpersonals. Auch wird die Justizdirektion vielfach von andern Direktionen um die Abgabe von Gutachten über die rechtliche Seite der von denselben zu behandelnden Geschäfte oder um Mitrapporte zu den von denselben vorbereiteten Beschlussesentwürfen angegangen.

Betreffend das Rechnungswesen der Justizverwaltung und die Ausstellung der damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen ist nichts besonderes zu bemerken, indem die Besorgung diese sungemein zeitraubenden Geschäftszweiges sich ohne nennenswerte Anstände erledigte.

Bern, 28. Februar 1902.

Der Justizdirektor:

Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. März 1902.

Test. Der Staatschreiber: **Kistler.**